



Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 28.04.2010

Der Bürgermeister

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

Aktenzeichen: 32 30 02

Vorlagen-Nr. 142 -2009/2014

Datum: 28.04.2010

Sachbearbeiter: Thomas Lankes

öffentlich

Beratungsweg

Rat

11.05.2010

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 6. Juni 2010

Sachverhalt:

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 08. Januar 2010 einen verkaufsoffenen Sonntag am 06. Juni 2010 beantragt.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesem Antrag durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW -) zu entsprechen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o. g. Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freizugeben. Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 des LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freiga-

be kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27. April 2010 mit der Angelegenheit befasst und schlägt dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einstimmig vor, den Erlass der als Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 06. Juni 2010 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Anlagen:



Ordnungsbehödl. Verordnung.PDF Schreiben.PDF

In Vertretung

gez. Blech